



Praxispartner-Handbuch

Studienbereich Soziales

Stand: Februar 2020

Sehr geehrte Praxispartner,

wir freuen uns sehr, dass Sie mit uns gemeinsam Studierende des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit mit den Studienrichtungen Kinder- und Jugendhilfe, Soziale Dienste und Rehabilitation in ihrem Studium begleiten und fördern.

Wir möchten dieses Handbuch nutzen, um uns Lehrende vorzustellen und Ihnen die wichtigsten Fragen zum dualen Studium und zu den Aufgaben der Praxispartner zu beantworten.

Inhalt

1	Ansprechpartner	4
1.1	Hauptamtlich Lehrende	4
1.2	Studierendensekretariate.....	5
2	Konzeption und Auftrag des Studienbereichs Soziales an der DHGE	6
3	Aufgabe der Praxispartner im Studium der Sozialen Arbeit	7
4	Fragen zum Studium in den Praxisphasen	7
4.1	Fragen zu den Projektarbeiten	8
4.2	Fragen zu Arbeitszeiten und Urlaubsansprüchen	10
4.3	Umgang mit Krankheits- und Fehltagen der Studierenden	11
4.4	Beteiligung der Praxispartner an den mündlichen Prüfungen/Praxisprüfungen.....	11
4.5	Regelungen bei der Betreuung und Begutachtung der Bachelorarbeit.....	11
5	Praxispartnervertretungen (im Sozialen) in den Gremien der DHGE	13
6	Praxispartner und Forschung an der DHGE	13
7	Überblick zu den Aufgaben der Mentoren in den einzelnen Praxisphasen ...	14
8	Zugrundeliegenden Gesetze und Ordnungen.....	15
9	Anlage	16

1 Ansprechpartner

1.1 Hauptamtlich Lehrende

Prof. Dr. Joachim Henseler, Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe, Studienrichtungsleiter Kinder- und Jugendhilfe

Prof. Henseler ist Ansprechpartner für alle Fragen des Studiums der Studienrichtung Kinder- und Jugendhilfe (Beratung für Studieninteressierte, Studierende und Praxispartner, Tel. 0365/4341-220, Email: joachim.henseler@dhge.de)

Prof. Dr. Bodo Peter, Gesundheitswissenschaft und Soziale Arbeit, Studienrichtungsleiter Rehabilitation

Prof. Peter ist Ansprechpartner für alle Fragen des Studiums der Studienrichtung Rehabilitation (Beratung für Studieninteressierte, Studierende und Praxispartner, Tel. 0365/4341-203, Email: bodo.peter@dhge.de)

Prof. Dr. Claudia Rahnfeld, Soziale Arbeit, Professionstheorie und Disziplinäres Wissen, Studienrichtungsleiterin Soziale Dienste

Prof. Rahnfeld ist Ansprechpartnerin für alle Fragen des Studiums der Studienrichtung Soziale Dienste (Beratung für Studieninteressierte, Studierende und Praxispartner, Tel. 0365/4341-209, Email: claudia.rahnfeld@dhge.de)

Prof. Dr. Wolfgang Ebert, Methoden der Sozialen Arbeit

Prof. Ebert ist Ansprechpartner zu Fragen der Beratungsausbildung innerhalb des Studiengangs Soziale Arbeit (Tel. 0365/4341-202, Email: wolfgang.ebert@dhge.de)

Prof. Dr. Thomas Kurtz, Soziologie und Soziale Arbeit

Prof. Kurtz ist Ansprechpartner zu Fragen der sozialwissenschaftlichen Forschung (Tel. 0365/4341-204, Email: thomas.kurtz@dhge.de)

Prof. Dr. Sibylle Plunger, Rehabilitation und Soziale Arbeit

Prof. Plunger ist Mitglied im Senat der DHGE (Tel. 0365/4341-102, Email: sibylle.plunger@dhge.de)

Dr. Karina Becker, Sozialpolitik und Soziale Arbeit (Professur ab 1. April 2020)

Vertretung: Dr. Dr. Holger Koch (Tel. 0365/4341-205, Email: holger.koch@dhge.de)

N.N., Psychologie und Soziale Arbeit

Vertretung: Prof. Dr. Ekkehard Rosch (Tel. 0365/4341-208, Email: ekkehard.rosch@dhge.de)

Lehrkraft für besondere Aufgaben

Hartmut Wild (M.A.), Diversitätsbeauftragter der DHGE

Herr Magister Wild ist Personenzentrierter Berater (GwG) und Doktorrand am Promotionszentrum für Soziale Arbeit an der Hochschule RheinMain (Tel. 0365/4341-208, Email: hartmut.wild@dhge.de)

1.2 Studierendensekretariate

Kati Böhnke, Studienorganisation im Studienbereich Soziales:

Ansprechpartnerin für alle Belange der Studienorganisation einschließlich Praxispartnerzulassung sowie Zusendung der Notenvorschläge und Gutachten der Praxisbetreuer zu den Projekt- und Bachelorarbeiten der Studienrichtungen Soziale Dienste, Kinder- und Jugendhilfe (Tel. 0365/4341-116, kati.boehnke@dhge.de)

Birgit Schmidt, Zentrales Studierendensekretariat:

Ansprechpartnerin für alle Fragen der Studierendenzulassung (Tel. 0365/4341-115, birgit.schmidt@dhge.de)

2 Konzeption und Auftrag des Studienbereichs Soziales an der DHGE

Die Grundidee des dualen Studiums ist es, Theoriewissen mit Praxiserfahrungen direkt zu verbinden. Theorie-Praxis-Transfer-Seminare auf der einen und Projektarbeiten auf der anderen Seite garantieren die enge Verzahnung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und professionellem Handeln. Die Einbindung in Projekte der Sozialforschung garantiert ein hohes akademisches Niveau. Auf einander aufbauende Module mit der Ausrichtung auf Kompetenzvermittlung schaffen Übersicht und eine stete Lernkontrolle für die Studierenden. Die Praxis der Sozialen Arbeit verlangt eine hohe Kommunikations- und Beratungskompetenz. Diesem Umstand tragen wir Rechnung mit einem hohen Anteil an Grundlagen- und Methodenseminaren zu Kommunikation und Beratung. Kleine Kursgrößen von in der Regel maximal 35 Studierenden steigern die Eigeninitiative, garantieren eine intensive Betreuung und schaffen eine angenehme, persönliche Studienatmosphäre. Die individuelle Betreuung fördert die Motivation, das selbst regulierte Lernen und den Studien- und Berufserfolg. Das Ziel des Studiums der Sozialen Arbeit ist der forschende Praktiker bzw. die forschende Praktikerin. Vom ersten Semester an soll ein forschendes Lernen im Fokus stehen, das Neugier, Selbstverantwortung und methodisches Vorgehen erfordert, da in jedem Berufsfeld der Sozialen Arbeit neben dem umfangreichen Fachwissen genau die methodischen Kompetenzen benötigt werden, die insbesondere durch forschendes Lernen erworben werden können. Stets sind die Anforderungen und Problemlagen der Praxis hierfür zentraler Ausgangspunkt, denn die komplexen Arbeitssituationen in den Feldern der Sozialen Arbeit erfordern ein professionelles Handeln, das theoretisches Wissen und interventionspraktische Fähigkeiten in der Praxis miteinander zu verbinden vermag. Ein forschendes Lernen wird nicht nur von den Studierenden ab dem ersten Semester verlangt, sondern bleibt Bestandteil der professionellen Rolle der Sozialen Arbeit.

Praxispartner

Unternehmungen und Einrichtungen werden auf Antrag als Praxispartner der Dualen Hochschule für die jeweilige Studienrichtung zugelassen. Sie sind zum einen über die Auswahl der Studierenden und den praktischen Teil des Studienbetriebs in die Hochschule eingebunden. Zum anderen können sie als Mitglieder der Gremien der Dualen Hochschule (Hochschulrat, Koordinierungskommissionen, Studienkommissionen, Arbeitskreise) direkt an der Weiterentwicklung der Hochschule mitwirken. Sie haben auch die Möglichkeit, erfahrene Experten als Lehrbeauftragte an die Hochschule zu entsenden. Dadurch wird eine noch engere Verbindung zur Berufspraxis geknüpft und gleichzeitig ein Beitrag zur Aktualität der Lehre gegeben.

Praxisphasen

Während der Praxisphasen gilt es für die Studierenden, die sozialen Bedingungen der sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Tätigkeit in seiner Gesamtheit zu erschließen. In praktischer und zunehmend eigenverantwortlicher Arbeit werden in Abstimmung mit den Lerninhalten der Dualen Hochschule den Studierenden fachliche und methodische Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen vermittelt sowie strukturiertes Vorgehen, vernetztes Denken und

Transferfähigkeit entwickelt. Aktive Mitarbeit, Übernahme persönlicher Verantwortung und Integration in dem jeweiligen Arbeitsteam sind wesentliche Merkmale des Qualifizierungsprozesses.

Betreuung der Studierenden

Im Rahmen des Kurssystems mit überschaubaren Gruppengrößen stellen die Professoren der Dualen Hochschule und insbesondere die Leiter der Studienrichtungen während der Theoriephasen eine intensive Betreuung und Beratung der Studierenden zu allen Fragen und Problemen rund um das duale Studium sicher. In den Praxisphasen stehen den Studierenden die betrieblichen Mentoren zur Seite. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Studienrichtungsleiter und Praxispartner bei der Lösung von Problemen der Studierenden ist für uns selbstverständlich.

3 Aufgabe der Praxispartner im Studium der Sozialen Arbeit

Die Praxisphasen dienen der Qualifizierung der Studierenden in allen Kompetenzbereichen (s. Rahmenausbildungsplan). Die Praxispartner erstellen innerhalb ihrer institutionellen und konzeptionellen Gegebenheiten für ihre Studierenden einen **Ausbildungsplan**, den sie mit dem jeweiligen Studienrichtungsleiter abstimmen. Der Ausbildungsplan muss den Studierenden am Anfang des Studiums bekannt gemacht werden.

Die Praxispartner stellen dem Studierenden einen **akademisch einschlägig qualifizierten Mentor** über die gesamte Zeit in den Praxisphasen zur Seite. Dieser ist Ansprechpartner für die Studierenden und betreut sie bei der Anfertigung der Projektarbeiten (insgesamt vier) und der Bachelorarbeit. Der Mentor gibt einen **Notenvorschlag** zur Projektarbeit ab und ist einer von zwei **Gutachtern** der Bachelorarbeit.

Die Auswahl der Studierenden erfolgt allein über den Praxispartner. Zwischen Praxispartner und Studierenden wird ein durch die Duale Hochschule **vorgegebener Ausbildungsvertrag** geschlossen und der Dualen Hochschule übersandt. Für die Zulassung zum Studium nimmt dann die Duale Hochschule Kontakt mit dem/der Studienbewerber/in auf, um die weiteren formalen Voraussetzungen zu prüfen (Hochschulzugangsberechtigung). Danach wird der/die Studienbewerber/in an der Dualen Hochschule im betreffenden Studiengang (im Rahmen der kapazitären Möglichkeiten) immatrikuliert.

4 Fragen zum Studium in den Praxisphasen

In Arbeitskreisen und Mentorenschulungen werden aktuelle Fragen und Probleme von den Studienrichtungsleitern aufgenommen und diskutiert. Nachfolgend sollen einige häufig vorkommenden Fragen beantwortet werden:

4.1 Fragen zu den Projektarbeiten

Wie viele Projektarbeiten werden mit welchem Inhalt geschrieben?

Es werden vier Projektarbeiten geschrieben, und zwar in der Praxisphase I, II, III und V. Die Studierenden müssen die fertige Projektarbeit, dessen Thema sie mit dem Mentor/der Einrichtung absprechen, spätestens am ersten Freitag in der darauffolgenden Theoriephase bei der Hochschule einreichen. Die Einreichung muss durch persönliche Übergabe im Büro der Studienorganisation oder postalisch erfolgen. Im Fall der postalischen Einreichung gilt das Datum des Poststempels als Tag der Abgabe. Projektarbeiten sollten immer einen direkten Bezug zum Arbeitsfeld des Praxispartners haben.

Die Projektarbeiten sind integraler Bestandteil der praxisbasierten Studienleistungen in den Praxisphasen. Ziel ist die wissenschaftsorientierte Analyse und Durchdringung der ausgeführten praktischen Tätigkeiten in der Ausbildungsinstitution, wobei Erkenntnisse aus der vorangegangenen Theoriephase in enger Verzahnung mit den jeweiligen Praxisinhalten angewendet werden sollen. Der Umfang der Arbeit soll ca. 20 Textseiten DIN A4 betragen (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang).

- Die Projektarbeit I beinhaltet eine Institutions- und Bedingungsanalyse und beschreibt beispielhaft das sozialpädagogische bzw. sozialarbeiterische Handeln innerhalb der Praxiseinrichtung.
- In der Projektarbeit II soll ein Projekt geplant, durchgeführt und reflektiert werden. Alternativ dazu wird ein Fall bzw. ein Hilfeplanverfahren nach fachlichen Standards aufbereitet und reflektiert.
- Die Projektarbeit III ist integraler Bestandteil der praxisbasierten Studienleistungen in der dritten Praxisphase. Ziel ist die wissenschaftsorientierte Analyse und Durchdringung der ausgeführten praktischen Tätigkeiten im Ausbildungsunternehmen. Die Projektarbeit hat in diesem Kontext sowohl eine wissenstheoretische als auch anwendungspraktische Komponente. Die dritte Projektarbeit beinhaltet von daher ein Forschungsprojekt mit einer klaren wissenschaftsorientierten Fragestellung.
- Die Projektarbeit IV ist integraler Bestandteil der praxisbasierten Studienleistungen in der fünften Praxisphase. Die Projektarbeit hat in diesem Kontext sowohl eine wissenstheoretische als auch anwendungspraktische Komponente. Sie enthält eine differenzierte Forschungsfrage. Die Studierenden werden durch das Modul „Sozialarbeitsforschung“ vorbereitet.

Wie lange ist die Bearbeitungszeit und wieviel Zeit muss den Studierenden für die Bearbeitung der Projektarbeit vom Praxispartner eingeräumt werden?

Das Studienkonzept der DHGE sieht als regulären Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden für die Erstellung einer Projektarbeit ca. 135 Stunden vor. Hierzu zählen alle Tätigkeiten, die für die Erstellung der Arbeit notwendig sind (Konzeption, Recherchen, Datenerhebung, Fach- und Klientengespräche, Lesen von Fachliteratur, Schreiben der Arbeit usw.). Diese Tä-

tigkeiten sind sowohl innerhalb der Arbeitszeit als auch im Selbststudium außerhalb der Arbeitszeit der Praxisphase zu erbringen. Es ist daher für den Studienerfolg unerlässlich, dass das jeweilige Projektarbeitsthema in einem engen Bezug zu den Aufgaben der bzw. des Studierenden in der betreffenden Praxisphase steht, sodass deren Erfüllung zu einem wesentlichen Teil auch der Erstellung der Projektarbeit dient. Das Studienkonzept geht dabei davon aus, dass insbesondere das Lesen von Fachliteratur und das eigentliche Schreiben der jeweiligen Projektarbeit im Regelfall in den Selbststudiumszeiten erfolgt, während für den Erstellungsprozess grundlegende Tätigkeiten wie Datenerhebungen, Vor-Ort-Recherchen, Fach- und Klientengespräche u.Ä. in der Regel während der Arbeitszeit beim Praxispartner erbracht werden. Themenstellung und die Arbeitsbedingungen beim Praxispartner müssen so gestaltet sein, dass der für die Erstellung der Projektarbeit notwendige Selbststudiumsumfang außerhalb der Arbeitszeiten 10 Stunden pro Woche nicht übersteigt (bei Zugrundelegung einer 40-Stunden-Arbeitswoche). Dies bedeutet im Umkehrschluss bei Annahme eines Bearbeitungszeitraums von ca. 8 Wochen, dass die bzw. der Studierende innerhalb der Arbeitszeiten beim Praxispartner durchschnittlich im Äquivalent von wenigstens einem Arbeitstag pro Woche mit Aufgaben betraut ist, die für die Erstellung der jeweiligen Projektarbeit unmittelbare Relevanz haben. Mentor/in und Studierende/r sollten hierzu in einem engen Abstimmungsprozess stehen.

Es ergeben sich immer wieder Probleme, wenn die Studierenden aus betrieblichen Gründen nicht am Projekt arbeiten können. In solchen Fällen sollte die Praxiseinrichtung dem Studierenden einen Ausgleich ermöglichen. Es kann auch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit beim zuständigen Studienrichtungsleiter vom Studierenden mit Unterstützung der Praxiseinrichtung gestellt werden. Eine Verlängerung, die über 2 Wochen hinausgeht, ist nicht möglich.

Welche Aufgaben haben die Mentoren?

Mit der Mentorin bzw. dem Mentor wird die Thematik der Projektarbeit abgesprochen. Dies sollte in der ersten Woche der Praxisphase geschehen. Es sollte darauf geachtet werden, dass ein Projektplan erstellt wird, in dem deutlich wird, was im Bearbeitungszeitraum geleistet wird. Es bedarf einer regelmäßigen Unterstützung, insbesondere bei den ersten schriftlichen Arbeiten. Reflexionsgespräche sollten geplant werden und nicht als Tür und Angel Gespräche geführt werden. Unbedingt notwendig sind ein Gespräch in der ersten Woche der Praxisphase, um die Anforderungen der jeweiligen Praxisphase zu klären, und ein Gespräch in der letzten Woche der Praxisphase, um diese zu reflektieren. Lassen Sie sich vor dem Abgabetermin der Projektarbeit eine Rohfassung geben, um noch einmal Hilfestellung geben zu können bzw. Falschdarstellungen ihrer Einrichtung zu vermeiden.

Der Mentor bzw. die Mentorin wird gebeten innerhalb von vier Wochen nach der Abgabe der Projektarbeit einen begründeten Notenvorschlag weiterzuleiten. Die Note selbst wird durch die Duale Hochschule vergeben. In den meisten Fällen übernimmt die Duale Hochschule den Notenvorschlag, etwaige Abweichungen werden ggf. begründet und sowohl dem Studierenden als auch dem Praxispartner mitgeteilt.

4.2 Fragen zu Arbeitszeiten und Urlaubsansprüchen

Welche Regelungen bezüglich der Arbeitszeit in den Praxisphasen gilt es zu beachten?

Die Wochenarbeitszeit in den Praxisphasen ist im Ausbildungsvertrag geregelt. Den Studierenden müssen jede Woche Aufgaben übertragen werden, die im Einklang mit dem Praxisrahmenplan vereinbart wurden, dazu gehören auch die Projektarbeiten (s.o.). In den Praxisphasen studiert der Studierende am Lernort Praxis, er bzw. sie ist kein Praktikant und gehört noch nicht dem Fachpersonal an. Auch fachlich schon qualifizierte Studierende, z.B. Erzieher, Heilerziehungspfleger und Krankenschwestern, sind zuvorderst Studierende, die nach dem Rahmenplan einzusetzen sind. Existieren einzelvertragliche Nebenvereinbarungen oder Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen zu Arbeitszeitmodellen, so sind im Hinblick auf die Behandlung von Minus- und Plusstunden die arbeitsrechtlichen Grenzen zu beachten. Dies betrifft insbesondere: Minusstunden, die aus nicht durch die Studierenden zu vertretenden Gründen entstanden sind, sind durch diese auch nicht auszugleichen. Betrieblich veranlasste Plusstunden, sollten möglichst schnell wieder ausgeglichen werden. Bei der Übertragung von etwaigen zulässig angefallenen Plus- oder Minusstunden ist die sechsmonatige Ausschlussfrist nach dem Ausbildungsvertrag zu beachten. Grundsätzlich sollte im Hinblick auf den Studienerfolg das Entstehen von Minus- oder Plusstunden möglichst vermieden werden.

Der Einsatz an Wochenenden und Feiertagen ist nicht grundsätzlich verboten, sollte aber auf ein Minimum beschränkt werden (ein Wochenende im Monat), da die Studierenden auch außerhalb der Arbeitszeit Studienleistungen während der Praxisphasen erbringen müssen. Im Übrigen sind die gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen zu den Arbeitszeiten zu beachten.

Aufgrund der hohen Studienbelastung (Präsenz- und Selbststudium) ist eine Arbeitstätigkeit beim Praxispartner während der Theoriephasen grundsätzlich nicht gestattet.

Wie sind Zeiten der Rufbereitschaft und die Begleitung bei Ferienfreizeiten, etc. anzurechnen?

Eine alleinige Rufbereitschaft durch Studierende, die nichts bereits über einen einschlägigen Berufsabschluss als Fachkraft verfügen, ist nicht zulässig. Die Zeiten sind voll anzurechnen, sofern die Rufbereitschaft örtlich beim Praxispartner erfolgt. Entsprechendes gilt auch für Dienstzeiten innerhalb von Ferienfreizeiten. Wenn Studierende Ferienfreizeiten begleiten, sollten sie dies innerhalb eines von ihnen geplanten Projektes tun und dies zur Projektarbeit verschriftlichen.

Wie sehen die Urlaubsregelungen für Studierende aus?

Die dual Studierenden haben keine Semesterferien. Es gilt ein tariflich bzw. gesetzlich bestimmter Urlaubsanspruch (analog zu Auszubildenden). Die Anzahl der Urlaubstage wird im Ausbildungsvertrag vereinbart. Der Urlaub muss in den Praxisphasen genommen werden. Es ist unzulässig, Freistellungen für Prüfungen zu versagen oder hierfür Urlaubstage abzuziehen. Ebenso nicht zulässig ist, Studierende in den Theoriephasen an unterrichtsfreien Tagen zur Arbeit in die Einrichtung abzuordern oder hierfür Urlaubstage zu verrechnen. Die ausbildungs-

vertraglich vereinbarte Freistellung der Studierenden in den Theoriephasen gilt uneingeschränkt für alle Tage der Theoriephasen, wobei die Zeiten außerhalb des Unterrichts für das Selbststudium zu nutzen sind und im Rahmen der Workload-Berechnung des Studienkonzepts auch entsprechend berücksichtigt sind.

4.3 Umgang mit Krankheits- und Fehltagen der Studierenden

Die Studierenden sind verpflichtet, eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit beim Arbeitgeber zu melden. Dies gilt auch in der Theoriephase. Das Original des Krankenscheins erhält der Praxispartner, die Hochschule erhält eine Kopie. Für Tage krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit in derstellungszeit von Projekt-, Studien- und Bachelorarbeiten wird dem Studierenden auf Antrag vom Studienrichtungsleiter eine entsprechende Verlängerung gewährt; die Studierenden sollen diesbezügliche Verlängerungsanträge unter Vorlage von Nachweisen der Prüfungsunfähigkeit stellen. Tage, die von der Studienorganisation in der Theoriephase nicht mit Seminaren unterlegt wurden, gelten nicht als Fehltage, sie dienen dem Selbststudium (s.o.).

4.4 Beteiligung der Praxispartner an den mündlichen Prüfungen/Praxisprüfungen

Die Praxispartner sind an den mündlichen Praxisprüfungen (am Ende der vierten Praxisphase und am Ende des Studiums) zu beteiligen. In der mündlichen Praxisprüfung I stellen die Studierenden ihre eigene Praxis am Beispiel einer Projektarbeit vor. Dabei muss die jeweilige Projektplanung und -durchführung ersichtlich und in einem Fachgespräch reflektiert werden. In der Praxisprüfung II wird die Bachelorarbeit verteidigt und ihr Erkenntnisgewinn auf die Praxis der Sozialen Arbeit reflektiert. An den mündlichen Prüfungen nehmen zwei Vertreter aus der Dozentschaft der Hochschule und zwei Vertreter der Praxispartner teil. Sie bilden die Prüfungskommission, alle Mitglieder sind gleichgestellt.

4.5 Regelungen bei der Betreuung und Begutachtung der Bachelorarbeit

Das Thema der Bachelorarbeit wird durch die Duale Hochschule vergeben. Hierzu reicht der Studierende zu einem durch den Studienrichtungsleiter mitgeteilten Zeitpunkt einen Themenvorschlag ein, der mit dem Praxispartner abgestimmt ist. Mit der Vergabe des Themas durch den Studienrichtungsleiter beginnt die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit. Die Studierenden werden sowohl von ihrem Mentor als auch von einem Dozenten der Hochschule betreut. Beide begutachten und benoten die Bachelorarbeit, die Note ergibt sich aus dem Notenmittel der Gutachter. Wenn die Gutachternoten um mehr als einen ganzzahligen Notenpunkt auseinanderliegen, muss ein dritter Gutachter herangezogen werden, der eine abschließende Bewertung vornimmt. Die (Erst-)Gutachten sollen spätestens vier Wochen nach Übergabe der Bachelorarbeit an die Gutachter vorliegen. Wenn die Bachelorarbeit als nicht bestanden gilt, hat der Studierende die Möglichkeit, die Bachelorarbeit als Prüfung mit einem neuen Thema

zu wiederholen. Der Ausbildungsvertrag zwischen Praxispartner und Studierenden verlängert sich entsprechend.

Wie lange ist die Bearbeitungszeit und wieviel Zeit muss den Studierenden für die Bearbeitung der Bachelorarbeit vom Praxispartner eingeräumt werden?

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate bzw. dreizehn Wochen. Der Bearbeitungszeitraum liegt in der letzten Praxisphase.

Das Studienkonzept der DHGE sieht als regulären Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden für die Erstellung der Bachelorarbeit ca. 324 Stunden vor. Hierzu zählen alle Tätigkeiten, die für die Erstellung der Arbeit notwendig sind (Konzeption, Recherchen, Datenerhebung, Fach- und Klientengespräche, Lesen von Fachliteratur, Schreiben der Arbeit usw.). Diese Tätigkeiten sind sowohl innerhalb der Arbeitszeit als auch im Selbststudium außerhalb der Arbeitszeit der Praxisphase zu erbringen. Es ist daher für den Studienerfolg unerlässlich, dass die Aufgaben der bzw. des Studierenden in der letzten Praxisphase in einem engen Bezug zum Bachelorarbeitsthema stehen, sodass deren Erfüllung zu einem wesentlichen Teil auch der Erstellung der Bachelorarbeit dient. Die Arbeitsbedingungen beim Praxispartner müssen dabei so gestaltet sein, dass der für die Erstellung der Bachelorarbeit notwendige Selbststudiumsumfang außerhalb der Arbeitszeit 10 Stunden pro Woche nicht übersteigt (bei Zugrundelegung einer 40-Stunden-Arbeitswoche). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die bzw. der Studierende während des Bearbeitungszeitraums innerhalb der Arbeitszeit beim Praxispartner durchschnittlich im Äquivalent von wenigstens zwei Arbeitstagen pro Woche mit Aufgaben betraut sind, die für die Erstellung der Bachelorarbeit unmittelbare Relevanz haben. Dies beinhaltet ausdrücklich auch angemessene Freistellungen für das eigentliche Schreiben der Arbeit, die im Gesamtvolumen wenigstens zwei Arbeitswochen betragen sollen (jedoch nicht mehr als vier Wochen), von denen mindestens eine Woche unmittelbar vor dem Abgabetermin liegen soll. Mentor/in und Studierende/r sollten hierzu in einem engen Abstimmungsprozess stehen.

5 Praxispartnervertretungen (im Sozialen) in den Gremien der DHGE

Hochschulrat: Herr Gerhard König (Schlupfwinkel Gera) für die Liga der Wohlfahrtsverbände und Frau Katrin Schmidt (AWO Auerbach) für die Praxispartner im Sozialen.

Der Hochschulrat gibt Empfehlungen zu Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Duale Hochschule, insbesondere zur Einrichtung oder Aufhebung von Studiengängen und Studienrichtungen.

Koordinierungskommission Gera (Vorsitzender Prof. Utecht): Frau Jana Schenker (Wendepunkt e.V., Mitglied), Herr Gerhard König (stellv. Mitglied).

Die Koordinierungskommission regelt die Zusammenarbeit zwischen der Dualen Hochschule und den zugelassenen Praxispartnern bezogen auf die dualen Studiengänge. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere 1. die Verteilung der Studienkapazitäten auf die Studienrichtungen und die Praxispartner, 2. die Abgabe von Empfehlungen für die Bestellung der Leiter einer Studienrichtung 3. die Entwicklung von Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung von Ausbildungsplätzen bei den Praxispartnern.

Prüfungsausschuss Gera (Vorsitzender Prof. Henseler): Herr Tobias Joost (Lebenshilfe Gera)

Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche von Studierenden in Prüfungsangelegenheiten sowie über Täuschungsversuche und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

Studienkommission Soziales (Vorsitzender Prof. Henseler): Frau Katrin Schmidt (Mitglied), Frau Corina Fügmann (LRA Saale-Orla-Kreis, Mitglied), Frau Jana Schenker (stellv. Mitglied), Frau Gabriele Weber (Caritasverband für Ostthüringen e.V., stellv. Mitglied)

Die Studienkommissionen haben die Aufgabe, Empfehlungen zu fachlichen Angelegenheiten der Studienbereiche abzugeben. Ihnen obliegt insbesondere die Erarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen im Auftrag des Senats.

6 Praxispartner und Forschung an der DHGE

Laut § 111, Satz 2 hat die Duale Hochschule die Aufgabe, die Durchführung von anwendungsbezogenen Forschungsprojekten in Zusammenarbeit mit den Praxispartnern, anderen Hochschulen oder der Wirtschaft zu erfüllen. Für Anregungen und Wünsche der Praxispartner sind wir offen.

7 Überblick zu den Aufgaben der Mentoren in den einzelnen Praxisphasen

1. Praxisphase
 - Studierende erkunden das Arbeitsfeld (Bedingungen des sozialpädagogischen Handelns)
 - Der Mentor hat mit dem Studierenden den Inhalt der Praxisphase vorher gründlich zu besprechen
 - übertragene Aufgaben transparent zu machen
 - am Ende der Praxisphase zu klären, ob die gesteckten Lernziele erreicht wurden
 - Absprache des Themas der Projektarbeit I
 - Begleitung und Begutachtung durch den Mentor
2. Praxisphase
 - Studierende nehmen an Hilfe- und Förderplangesprächen/Klientengesprächen teil
 - Studierende lernen die Kooperationspartner kennen (Netzwerkarbeit)
 - Studierende nehmen an Gremien der Einrichtungen und Supervision teil
 - In Absprache mit dem Mentor entwickelt der Studierende ein Projekt/Fallbearbeitung und schreibt darüber seine Projektarbeit II
 - Mentor ermöglicht den Zugang und begleitet und begutachtet die Projektarbeit
3. Praxisphase
 - Studierende übernehmen unter Anleitung relevante Arbeiten der Einrichtung
 - Sie werden zunehmend selbstständiger und können ihre Arbeit mit dem Mentor reflektieren
 - Durchführung einer Förderung oder eines Gruppenprojektes mit Blick auf die Projektarbeit III
 - Klare wissenschaftliche Fragestellung
 - Absprache, Begleitung, Reflexion durch den Mentor
 - Begutachtung der Projektarbeit III
4. Praxisphase
 - Eigenständige Übernahme ausgewählter Praxis (Einzelfall und/oder Gruppenbezogen)
 - Mentor bietet regelmäßige Reflexionsgespräche an
 - Gespräche dienen auch zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung
5. Praxisphase
 - Studierende arbeiten weitgehend selbstständig und übernehmen einzelne Verantwortungsbereiche (in Absprache mit der Einrichtung)
 - Planung und Durchführung der Projektarbeit IV
 - Mentor übernimmt wie in der Phase davor die Aufgaben
 - Gemeinsames Überlegen der Thematik für die Bachelorarbeit
6. Praxisphase
 - Sammlung, Analyse und Auswertung von Daten zur Fertigstellung der Bachelorarbeit
 - Ausbau des selbstständigen Handelns und des Verantwortungsbereiches
 - Mentor begleitet und gibt ausreichend Zeit zur Herstellung der Bachelorarbeit
 - Vorbereitung der mündlichen Abschlussprüfung
 - Generell ist ein gemeinsam erstellter Arbeitsplan ratsam

8 Zugrundeliegende Gesetze und Ordnungen

Arbeitszeitgesetz (ArbZG) in der jeweils gültigen Fassung (www.gesetze-im-internet.de/arbzgg)

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz-ArbSchG) in der jeweils gültigen Fassung (www.gesetze-im-internet.de/arbtschgg)

Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (ThürSozAnkG) in der jeweils gültigen Fassung (www.landesrecht.thueringen.de)

Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der jeweils gültigen Fassung (www.landesrecht.thueringen.de)

Grundordnung der DHGE (www.dhge.de/DHGE/Downloads.html)

Praxispartnersatzung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (www.dhge.de/DHGE/Downloads.html)

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (www.dhge.de/DHGE/Downloads.html) in der jeweils gültigen Fassung

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudOSO), einschließlich Modulplan und Praxisrahmenplan, in der jeweils gültigen Fassung (www.dhge.de/DHGE/Downloads.html)

Weitere Informationen sind auf der Homepage der DHGE zu finden:

www.dhge.de/DHGE/Fuer_Praxispartner.html

9 Anlage

Blocklagenplan der DHGE ab 2018

Monat	KW	0. Kalenderjahr	1. Kalenderjahr	2. Kalenderjahr	3. Kalenderjahr	
	1		Praxis			
Jan	2		1. Theoriephase (Fortsetzung)	3. Praxisphase 12 Wochen	Beginn 6. Semester	
	3					
	4					
Feb	5				6. Theoriephase 12 Wochen	
	6					
	7					
Mrz	8		1. Praxisphase (Abschlusssteil) 8 Wochen	Beginn 4. Semester	Ausgabe Bachelorarbeit	
	9					
	10					
Apr	11		Beginn 2. Semester	4. Theoriephase 12 Wochen		
	12					
	13					
Mai	14		2. Theoriephase 12 Wochen	4. Praxisphase 12 Wochen	6. Praxisphase 22 Wochen	
	15					
	16					
Jun	17		2. Praxisphase 10 Wochen	Ende 2. Studienjahr	Abgabe Bachelorarbeit (Mögl. Verläng. 4 Wochen)	
	18					
	19					
Jul	20		Ende 1. Studienjahr	Beginn 5. Semester	Ende 3. Studienjahr	
	21					
	22					
Aug	23	Beginn 1. Semester	Beginn 3. Semester	5. Theoriephase 12 Wochen		
	24					
	25					
Sep	26	1. Praxisphase (Einführungsteil) 8 Wochen	3. Theoriephase 12 Wochen	5. Praxisphase 10 Wochen		
	27					
	28					
Okt	29	1. Theoriephase 12 Wochen				
	30					
	31					
Nov	32		2 Wochen			
	33					
	34					
Dez	35					
	36					
	37					

Stand: 11.10.2017